

Stadtentwässerung Dresden GmbH  
Kundenservice  
Postfach 10 08 10  
01078 Dresden

**Kunden-Service**

Dresden-Kaditz, Marie-Curie-Str. 7  
Bürogebäude KRESS, Block C

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 14.00 Uhr

**Service-Telefon: (03 51) 8 22 33 44**

Fax: (03 51) 8 22 31 54

Internet: [www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)

E-Mail: [service@stadtentwaesserung-dresden.de](mailto:service@stadtentwaesserung-dresden.de)

## Antrag auf Genehmigung zur Herstellung, Anschluss/Veränderung oder Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage

gemäß § 13 Abs. 1a, 1b, 1c Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 14.02.2019 zur:

- 1a) Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 14 der Entwässerungssatzung
- 1b) Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung nach § 16 der Entwässerungssatzung
- 1c) Benutzung der öffentliche Abwasseranlage sowie Nutzungsänderung nach § 23 der Entwässerungssatzung

<b>Angaben Antragsteller, wenn dieser <b>nicht</b> Grundstückseigentümer ist</b>	Name, Vorname
	Firma, Ansprechpartner
	Bei Gesellschaften zusätzlich Register-Nummer und Name, Vorname Geschäftsführer
	Straße, Haus-Nr.
	PLZ, Ort
	Tel./Fax/ E-Mail

<b>Angaben zum Baugrundstück</b>	Gemarkung
	Flurstück Nr.
	Straße, Haus-Nr.
	PLZ, Ort

Grundstückseigentümer lt. Grundbuch	Name, Vorname
	Firma, Ansprechpartner
	bei Gesellschaften zusätzlich Register-Nummer und Name, Vorname Geschäftsführer
	Straße, Haus-Nr.
	PLZ, Ort
	Tel./ Fax/ E-Mail

Bauherr	Name, Vorname
	Firma, Ansprechpartner
	Straße, Haus-Nr.
	PLZ, Ort
	Tel./ Fax/ E-Mail

Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Entwässerungssatzung).

Falls Sie bereits **Trinkwasserkunde** bei der **DREWAG Stadtwerke GmbH** sind, geben Sie bitte Ihre **Kundennummer** an:

**Gebührensschuldner Verwaltungsgebühr:**

(erfolgt hier keine Angabe, wird die Verwaltungsgebühr dem Antragsteller in Rechnung gestellt)

- Grundstückseigentümer**
- Bauherr**
- Antragsteller**

**Es sind die auf Seite 4 aufgeführten Unterlagen einzureichen.  
Die Bearbeitung des Antrages beginnt erst, wenn die Unterlagen vollständig bei der Stadtentwässerung Dresden eingegangen sind.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Grundstückseigentümers bzw. seines Bevollmächtigten  
**(Die Bevollmächtigung ist vorzulegen)**

Datenschutzhinweis:

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im gesetzlich zugelassenen Rahmen. Datenschutzhinweise unter [www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de).



# Hinweise zum Antrag auf Genehmigung zur Herstellung, Anschluss/Veränderung einer Grundstücksentwässerungsanlage

## 1. Zur Antragstellung

Für die Antragstellung zur Erteilung einer **Genehmigung** gemäß § 13 Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden verwenden Sie bitte das beiliegende Antragsformular.

**Anträge können erst abschließend bearbeitet werden, wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen.**

Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanäle sind entsprechend der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden, den Technischen Richtlinien der Stadtentwässerung Dresden bzw. nach der geltenden DIN 1986-100 und DIN EN 752 zu planen, zu bemessen, herzustellen und zu betreiben.

**Bei Mitbenutzung einer vorhandenen Grundstücksentwässerung oder eines fremden Grundstückes zur Verlegung einer Grundstücksleitung ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorzulegen.**

Bei einer beabsichtigten Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist <sup>1)</sup>.

Für geplante Sondereinleitungen (Abwasser, das nach § 7 Abs. 10 Entwässerungssatzung nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt, Abwasser aus Baustellencontainern bzw. Abwasser von Fassadenreinigungen) sind spezielle Anträge gemäß Merkblätter der Stadtentwässerung Dresden zu stellen.

Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen und zum Schutz der Kläranlage gelten gemäß §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung Einleitbeschränkungen bzw. Versagungen hinsichtlich der Qualität und Quantität für Schmutz- und Niederschlagswasser.

Für die Einleitung des Kondenswassers der Brennwertkessel über 25 kW prüft die Stadtentwässerung Dresden, ob eine Neutralisation erforderlich ist.

Dieser Antrag gilt für Kleinkläranlagen, sofern das vollbiologisch gereinigte Abwasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation abgeleitet wird.

## 2. Mit dem Antragsformular einzureichende Unterlagen (in zweifacher Ausführung)

### Katasterplan

- Aktuelle amtliche Flurkarte zum Grundstück.

### Lageplan

- Darstellung der geplanten/ vorhandenen Bebauung und Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen.
- Darstellung aller Anlagen zur Grundstücksentwässerung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation entsprechend dem Antragsformular und dem „Schema Grundstücksanschluss“ mit Angaben zu Nennweiten, Gefälle und Sohlhöhen in mü.NHN (Normalhöhennull).

*Für den Grundstücksanschluss sind die **Maße A/B, C und D** entsprechend dem „Schema Grundstücksanschluss“ (Seite 9) einzutragen.*

### Kanalbestandsplan der Stadtentwässerung Dresden

- Eintragung der Lage von geplanten/ vorhandenen Anschlusskanälen und der ersten Revisionsmöglichkeit nach der Grundstücksgrenze.
- Eintragung von **Maß A/B** entsprechend dem „Schema Grundstücksanschluss“.

### Schnittdarstellung

- Schnitt des Grundstücksanschlusses ab Gebäudeaustritt/ Revisionsöffnung bis zum öffentlichen Kanal mit Höhenangaben in m ü. NHN (Rohrsohle an der Einbindestelle am Hauptkanal, Rohrsohlen am Revisions-schacht).

*Einbindehöhen an den öffentlichen Kanal sind der „Aussage zur Grundstücksentwässerung“ zu entnehmen.*

- Bei der Kreuzung von Anschlusskanälen mit öffentlichen Abwasseranlagen sind die Mindestabstände entsprechend der Technischen Richtlinie Nr. 1.1 der Stadtentwässerung Dresden einzuhalten und darzustellen.

### Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage

- Angaben zu Schmutzwasseranfall bzw. Abwasserwerte gemäß DIN 1986, nach Art und Menge (häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser).
- Angaben zur Niederschlagswassermenge und -entsorgung.
- Angaben zur Drainage
- Berechnungsunterlagen für die Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986 und DIN EN 752 für Schmutz- und Regenwasser.
- Kurze Beschreibung der Bauausführung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- Berechnungsnachweis einer geplanten Regenwasserversickerung auf dem Grundstück

<sup>1)</sup> Wasserrechtliche Erlaubnisse: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, PF 12 00 20, 01001 Dresden, Telefon: 03 51 - 4 88 62 41

**Erklärung / Änderungsmitteilung  
zur Erfassung der zur Niederschlagswassergebühr zu veranlagenden Flächen  
(NSW-Formular)**

--- Bitte beachten Sie die Anleitung zum Ausfüllen des NSW-Formulars. ---

**1. Allgemeine Angaben zum Grundstück:**

Vorname und Name des Grundstückseigentümers:

Telefonnr. des Grundstückseigentümers:  Kundennummer:

Adresse des Grundstückseigentümers:

PLZ:	Wohnort:	Straße:	Hausnr.

Postanschrift des Grundstücks:

PLZ:	Ort: DRESDEN	Straße:	Hausnr.

Gemarkung:

Flurstücksnummer(n)

Gesamtfläche aller Flurstücke, die das Grundstück bilden:  m<sup>2</sup>

**2. Beschreibung der Änderungsmaßnahme:**

	<b>Änderungsdatum:</b>	.	.	<b>20</b>	

**3. Angaben zur Bebauung der Versiegelung des Grundstückes:**

Berechnungsgrundlage der Grundstücksentwässerungsanlagen in Dresden ist die maßgebliche Regenspende  $r = 200 \text{ l}/(\text{s} \times \text{ha})$ . Dieser Wert ist als Richtwert zu betrachten. Er kann entsprechend DIN 1986, DIN EN 752 und DWA-A 118 vom Planer abweichend festgelegt werden.

Bezeichnung / Beschreibung der Flächen <small>(entsprechend der jeweils geltenden Fassungen der Abwassergebührensatzung sowie der Technischen Richtlinie 2.4 der Stadtentwässerung Dresden)</small>	bisher		nach Änderung	
	bebaute / versiegelte Gesamtfläche	davon an die Kanalisation angeschlossen	bebaute / versiegelte Gesamtfläche	davon an die Kanalisation angeschlossen
<b>3.1. Bebaute Flächen:</b> Hinweis: Nicht die Fläche des Daches, sondern nur die projizierte Fläche angeben. <b>(Draufsicht bzw. Grundfläche mit Dachüberstand und Dachrinne)</b>				
Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt in m <sup>2</sup> (z. B. Deckung aus Dachziegeln, Schiefer, Metall, Dachpappe o. ä.)	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt in m <sup>2</sup> (z. B. Kiesdächer, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden)	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
<b>3.2. Sonstige befestigte Flächen:</b> (Höfe, Privatstraßen, Wege, Terrassen, Parkplätze u. ä.)				
Flächen mit Beton- oder Schwarzdecken; Pflaster mit Fugenverguss	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. ä. verlegt (z. B. Kleinpflaster, Betonpflaster u. ä.)	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Flächen mit wassergebundenen Decken (z. B. Kieswege, sandgeschlämmte Schotterdecke, Holzterrassen u. ä.)	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
Sonstige Befestigungsarten (sickerfähige Befestigungsarten) (z. B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenkammer und -fugen, Porenpflaster mit Nachweis des Herstellers)	m <sup>2</sup>		m <sup>2</sup>	

**3.3. Bebaute oder befestigte Flächen, die auf dem Grundstück an Regenrückhalte- oder -nutzungsanlagen entsprechend der Technischen Richtlinie 2.6 der Stadtentwässerung Dresden angeschlossen sind**

Bei den an die Anlage angeschlossenen Flächen handelt es sich um:

- Dachflächen mit einer Fläche von: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 \_\_\_\_\_ mit einer Fläche von: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Die Anlage hat eine Größe von \_\_\_\_ m<sup>3</sup> und wird genutzt:  zur Gartenbewässerung (saisonal)  
 zur Brauchwasserspeicherung für WC / Waschmaschine (ganzjährig)  
**(Angaben zu Messeinrichtungen zwingend auf Formular „Schmutzwassermengenerfassung“ eintragen)**  
 zur gedrosselten Ableitung ohne Regenwassernutzung

Der Notüberlauf der Anlage  ist an den öffentlichen Kanal angebunden.  
 wird in das Gewässer \_\_\_\_\_ abgeleitet.  
 wird auf dem Grundstück versickert. **(Angaben zur Versickerungsanlage unter 3.4. ausfüllen.)**

**3.4. Bebaute oder befestigte Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind**

An die Versickerung sind angeschlossen:  der Notüberlauf der Zisterne  Abläufe von befestigten Flächen (Dächer, Terrassen, Wege etc.)

Art der Versickerung entspr. DWA-A 138:  Flächenversickerung  
 Versickerungsmulde  
 Schachtversickerung  
 Rigolenversickerung (Kiespackung)  
 Rohr-Rigolenversickerung (Kiespackung mit perforierten Rohrleitungen)  
 \_\_\_\_\_

Hat diese Versickerungsanlage einen Notüberlauf zum öffentlichen Kanal?  ja  nein

Für die Planung von Niederschlagswasserversickerungen beachten Sie bitte das „Hinweisblatt zur Versickerung“ der Stadtentwässerung Dresden. **Der rechnerische Nachweis der Dimensionierung der Versickerung entsprechend DWA-A 138 ist unbedingt mit dieser Erklärung einzureichen.**

**3.5. Bebaute oder befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer abgeleitet wird**

Niederschlagswasser von  
 Dachflächen mit einer Fläche von: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
 \_\_\_\_\_ mit einer Fläche von: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
wird in das Gewässer: \_\_\_\_\_ eingeleitet.

**4. Lageplan der überbauten und befestigten Flächen sowie der Entwässerungseinrichtung**

Der Lageplan bzw. die Skizze, die Sie bitte dieser Erklärung auf einem gesonderten Blatt beifügen, muss die Regenwasseranlage (Regenfallrohre, Regenwassergrundstücksleitungen, Schächte, Versickerungsanlagen- bzw. Versickerungsflächen und Ableitungen in ein Gewässer) enthalten.

**5. Sonstige Angaben:**

---

---

---

Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift(en): \_\_\_\_\_

Datenschutzhinweis:  
Wir verarbeiten personenbezogene Daten im gesetzlich zugelassenen Rahmen.  
Datenschutzhinweise unter [www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de).

**Anschrift**

Stadtentwässerung Dresden GmbH  
Postfach 10 08 10  
01078 Dresden

**Service-Telefon: (03 51) 8 22 33 44**

Fax: (03 51) 8 22 31 54

**Öffnungszeiten**

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 14.00 Uhr

Internet: [www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)  
E-Mail: [service@stadtentwaesserung-dresden.de](mailto:service@stadtentwaesserung-dresden.de)

## Anleitung zum Ausfüllen des NSW-Formulars

Begriffsdefinitionen und weitere Informationen zu abflusswirksamen Flächen entnehmen Sie bitte der Technischen Richtlinie 2.4. der Stadtentwässerung Dresden.

### **zu Punkt 1. Allgemeine Angaben zum Grundstück:**

Bitte tragen Sie die Daten zum Grundstück und Eigentümer sowie die Kundennummer in die Felder ein.

### **zu Punkt 2. Beschreibung der Änderungsmaßnahme:**

Es ist ausreichend, wenn Sie Stichpunkte eintragen, die die Änderungsmaßnahme beschreiben, z. B. Carport errichtet, Außenanlagen errichtet/geändert oder Neben-gebäude abgerissen. Sollte der Platz nicht ausreichen, nutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt und fügen es dem Antrag bei.

### **zu Punkt 3. Angaben zur Bebauung der Versiegelung des Grundstückes:**

Die Flächenangaben zu Ihrem Grundstück können Sie Ihren Bau- oder anderen Grundstücksunterlagen entnehmen. Andernfalls müssen Sie die zu dokumentierenden Flächen vermessen.

### **zu Punkt 3.1. Bebaute Flächen und Punkt 3.2. Sonstige befestigte Flächen:**

Die in die Spalte „**bebaute/versiegelte Gesamtfläche**“ einzutragenden Flächen ermitteln Sie bitte unter Berücksichtigung der im Formular vorgegebenen Bebauungs- und Befestigungsarten. Falls sich auf Ihrem Grundstück künstlich befestigte Flächen befinden, die nicht im Erklärungsbogen aufgeführt sind, tragen Sie diese bitte als ergänzende Angaben unter Punkt 5 ein und fügen Sie, falls es zum Verständnis erforderlich ist, gesonderte Unterlagen (wie Fotos und Nachweise) als Anlage bei.

In der Spalte „**bebaute/versiegelte Gesamtfläche**“ ist die Summe aller bebauten oder versiegelten Flächen anzugeben. Auch wenn auf dem Grundstück bebaute und/oder versiegelte Flächen ohne Kanalanschluss vorhanden sind, müssen für die jeweiligen Befestigungsarten bzw. Dachflächen die Spalten „**bebaute/versiegelte Gesamtfläche**“ ausgefüllt werden.

Sind die bebauten und befestigten Flächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, tragen Sie diese bitte in die dafür vorgesehene Spalte „**davon an die Kanalisation angeschlossen**“ ein. Als angeschlossen gelten dabei alle Flächen, von denen Niederschlagswasser entweder unmittelbar über die Leitungen der Grundstücksentwässerungs-

## Stadtentwässerung Dresden GmbH

---

anlagen abgeleitet werden oder mittelbar wegen der bestehenden Gefälleverhältnisse oberirdisch über Einfahrten, Wege, Rinnen, Gräben usw. in die öffentliche Kanalisation gelangen.

Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr unter Beachtung der jeweiligen Abminderungsfaktoren erfolgt durch die Stadtentwässerung Dresden automatisch.

**zu Punkt 3.3. Bebaute oder befestigte Flächen, die auf dem Grundstück an Regenrückhalte- oder -nutzungsanlagen (entsprechend der Technischen Richtlinie 2.6 der Stadtentwässerung Dresden) angeschlossen sind:**

Die an Regentonnen oder Zisternen mit saisonaler Nutzung (Gartenbewässerung) angeschlossenen Flächen werden voll gebührenwirksam, wenn der Überlauf dieser Regenwassernutzungsanlage auch zeitweise an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Dies gilt ebenso für Stauraumkanäle oder Regenrückhaltebecken, die über Drosselleitungen oder Drosselorgane an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und zeitverzögert entleert werden.

Bei ganzjähriger Regenwassernutzung ist zwingend das Formular „Anzeige zur Schmutzwassergebührenerfassung über private Messeinrichtungen“ gemäß § 5 Abwassergebührensatzung auszufüllen.

**zu Punkt 3.4. Bebaute oder befestigte Flächen, die an eine Versickerung angeschlossen sind:**

Wird das Niederschlagswasser im Grundstück über eine der aufgeführten Möglichkeiten versickert, ist der rechnerische Nachweis zur Versickerung nach DWA-A 138 vorzulegen. Bitte beachten Sie hierzu das Hinweisblatt „Versickerung von Niederschlagswasser“.

**zu Punkt 3.5. Bebaute oder befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer abgeleitet wird:**

Die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer kann nur durch die Untere Wasserbehörde erfolgen. Nur wenn ausschließlich private Rohrleitungen zur Ableitung des Niederschlagswassers von Ihrem Grundstück genutzt werden, ist die Ableitung in ein Gewässer gebührenfrei. Im Formular ist der Name des Gewässers ein-zutragen.

**zu Punkt 4. Lageplan der überbauten und befestigten Flächen sowie der Entwässerungseinrichtung:**

Zu jedem Grundstück wird ein aktueller Grundstücksentwässerungsplan benötigt. Die bebauten/ befestigten Flächen und vor allem die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage können auch mit einer Skizze dargestellt werden. Dazu gehören Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen, Regenfallrohre, Schächte und evtl. vorhandene Regenrückhalte-/ Versickerungsanlagen bzw. Versickerungsflächen oder Zuleitungen zum Gewässer. Einen Lageplan mit Flurstücksgrenzen können Sie dem Themenstadtplan unter <http://Stadtplan.dresden.de> entnehmen oder Sie nutzen den Katasterplan des Grundstücks.

**zu Punkt 5. sonstige Angaben:**

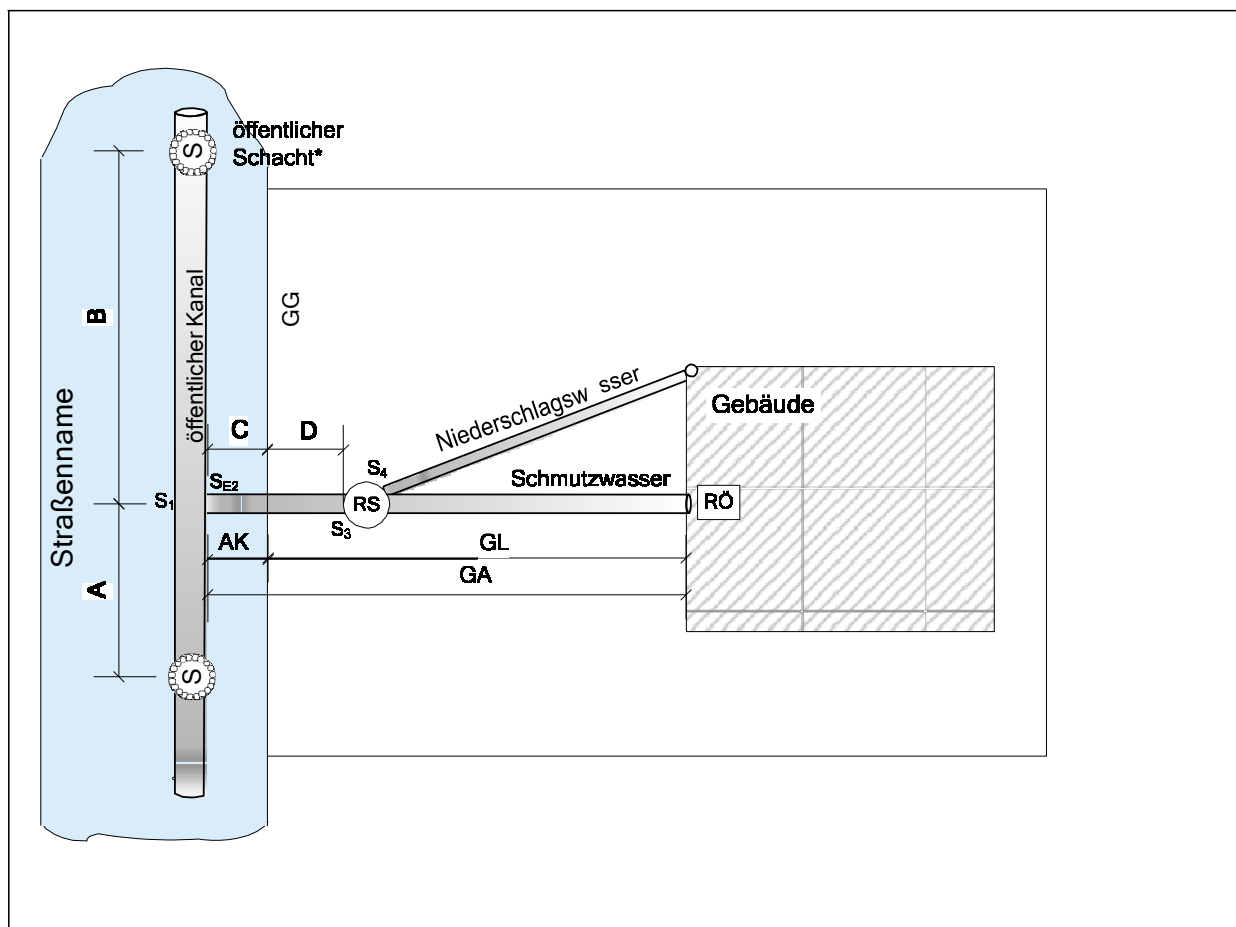
Benennen Sie bitte die Sachverhalte zu den Entwässerungsverhältnissen zum Grundstück, die sich unter vorgenannten Punkten nicht darstellen lassen.



## Schema Grundstücksanschluss für die Darstellung im Lageplan

Erforderliche Maße und Angaben: (Beispiel Mischsystem)	<b>A/B</b>	Abstand von der geplanten Einbindestelle des Anschlusskanals an den Hauptkanal zum nächstgelegenen öffentlichen Schacht in m.
	<b>C</b>	Länge von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal in m.
	<b>D</b>	Abstand von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionschacht bzw. Revisionsmöglichkeit im Grundstück in m.
	<b>S<sub>1</sub>...S<sub>4</sub></b>	Höhenangaben in m ü. NN (z.B. S <sub>1</sub> – Sohlhöhe am öffentlichen Kanal, S <sub>E2</sub> – Einbindehöhe am öffentlichen Kanal)

Bitte Dimensionen zu AK, GL und RS sowie Gefälle des AK und der GL und Materialarten angeben.  
Werden mehrere Grundstücksanschlüsse geplant (z. B. bei Trennsystem), sind diese jeweils darzustellen.



Übernahme der Schachtbezeichnung aus dem Kanalbestandsplan der Stadtentwässerung Dresden

Legende (Begriffe entsprechend § 1 Entwässerungssatzung vom 15.12.2005)	GA	Grundstücksanschluss
	AK	Anschlusskanal
	GL	Grundstücksleitung
	RS/RÖ	Revisionschacht/Revisionsöffnung
	GG	Grundstücksgrenze

# Auszüge aus der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden

vom 14. Februar 2019, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 10/2019 vom 07.03.2019

## § 14 Anschlusskanäle

(1) Dem Anschlusspflichtigen obliegen die Planung und Herstellung des Anschlusskanals, die nachträgliche Änderung seiner Lage oder Dimension sowie die Sanierung im Zuge von Neu- oder Ersatzbebauungen bzw. Umnutzungen eines Grundstücks. In den übrigen Fällen erfolgt die Sanierung vorhandener Anschlusskanäle durch die Stadt. Die Stadt kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation von ihr selbst hergestellt wird.

(2) Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen besonderer technischer Erfordernisse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau, der Auswechslung oder der grundhaften Erneuerung eines Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanals, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Der Verschluss nicht mehr benötigter Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt.

(3) Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage der ersten Revisionsmöglichkeit nach der Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlusspflichtigen werden nach Anhörung, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen dieser Revisionsöffnung und den öffentlichen Abwasseranlagen darf keine Einleitung erfolgen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Arbeiten zur Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer erteilt und widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

(5) Die Vermessung neu hergestellter Anschlusskanäle und Anbindepunkte erfolgt durch die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

(6) Die Stadt prüft die Einhaltung aller Anforderungen für die Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers. Der Anschlusspflichtige hat die hierzu von der Stadt im Genehmigungsbescheid geforderten Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen. Mit der Abnahme wird der Anschlusskanal Teil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Dichtheit der Anschlusskanäle ist durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachzuweisen.

(7) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten und die Einhaltung des Standes der Technik einzustehen. Er haftet unbeschadet weitergehender Ansprüche gegen den Unternehmer für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlusspflichtigen ist nicht gegeben, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlusspflichtigen zu führen.

## § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 sind vom Anschlusspflichtigen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachpersonal auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser müssen dem Stand der Technik entsprechen; Insbesondere sind für die Planung, den Bau und Betrieb die DWA-Arbeitsblätter A 138 bzw. A 117 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Das Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze abgeleitet werden. Für dezentrale Abwasseranlagen gelten die Anforderungen in § 17 ergänzend.

(2) Der Anschlusspflichtige hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die Lage, lichte Weite und das Material des Revisions-

schachtes werden von der Stadt festgelegt. Er muss jederzeit frei zugänglich, zu öffnen und bis auf die Rückstauenebene gemäß § 20 wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Die Stadt ist, soweit sie nach § 14 Abs. 2 selbst Arbeiten an Anschlusskanälen vornimmt, im technisch erforderlichen Umfang befugt, bei der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen bzw. zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Anschlusspflichtigen zu erstatten. § 15 gilt entsprechend.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten unverzüglich anzupassen, wenn Menge und Art seines Abwassers sowie Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, ist die Verbindung zum Anschlusskanal zu verschließen. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz außer Betrieb gesetzt, ist der Grundstücksanschluss im Revisionschacht bzw. an der Grundstücksgrenze zu verschließen. Die Außerbetriebnahme ist der Stadt anzuzeigen. Die Art des Verschlusses und den Verschluss-Zeitpunkt bestimmt die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

(6) Der Anschlusspflichtige hat in Abständen von mindestens zehn Jahren eine Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten durchführen zu lassen und auf Aufforderung der Stadt nachzuweisen.

(7) Bei Druckentwässerungssystemen erteilt die Stadt Vorgaben über Art, Ausführung und Bemessung der Pumpanlage, der dazugehörigen Druckleitung einschließlich notwendiger Absperrvorrichtungen sowie der Lage des Pumpenschachtes. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Ein zusätzlicher Revisionschacht ist bei Druckentwässerungssystemen nicht erforderlich.